

„Vorhandene Strukturen sichern, Neuausrichtung ermöglichen“ - Programm zur Förderung der Vereine, Verbände und Initiativen im Jahr 2020

(gemäß Beschluss Finanz- und Wirtschaftsausschuss i. S. d. § 51 a HGO vom 27.05.2020)

I.

Bestehende Förderprogramme (insbesondere auf der Grundlage von Richtlinien) im Bereich Sport, Chor- und Musikförderung, Heimat- und Brauchtumpflege, Selbsthilfegruppen, Natur- und Umweltvereine, Außerschulische Jugendbildung, Feuerwehren, Migrantenvereine

1. Sportförderung

Die geltenden Sportförderrichtlinien der Stadt Wetzlar kommen mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Die zur Förderung jugendlicher Mitglieder vorgesehene Fördermittel werden auf der Basis der aktuell vorzulegenden Meldebögen ausgezahlt. Vereine, die im laufenden Jahr wegen des Unterschreitens der Mindestzahl jugendlicher Mitglieder aus der Förderung herausfallen würden, werden auf der Grundlage der Daten des Vorjahres gefördert, da sie im laufenden Kalenderjahr keine realistische Möglichkeit haben, ihre Fördervoraussetzung (Jugendanteil) zu verbessern.
- Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sport- und Freizeitanlagen werden auf der Grundlage der im Rahmen der Sportförderung 2019 ausgezahlten Gelder bewilligt, so nicht aktuelle Daten zu einer höheren Fördersumme für den einzelnen Verein führen würden.
- Zuschüsse für Mieten und Pachten werden auf der Basis des Jahres 2019 bewilligt, es sei denn, das Miet- oder Pachtverhältnis besteht nicht mehr (ggf. zeitanteilige Anrechnung) oder die Miete/Pacht wurde erlassen, weil die Räumlichkeiten infolge der Corona-Pandemie nicht zur Verfügung stehen.
- Die Förderung der für das Jahr 2020 geplanten, besonderes innovativer Sportangebote erfolgt - so die Veranstaltungen noch stattfinden – auf der Grundlage der zugesicherten Fördersumme. So Veranstaltungen Pandemie bedingt abgesagt werden mussten/müssen sind zur Abgeltung der mit der Planung, Organisation verbundenen Vorlaufkosten 50% der bei Durchführung der Veranstaltung vorgesehenen Fördersumme auszus zahlen.
- Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungs-, Organisations- und Jugendleitern werden auf der Basis der für das Jahr 2019 nachgewiesenen Daten abgerechnet. So sich die Ausgangslage im

Jahr 2020 günstiger darstellen sollte, werden die Daten für das Jahr 2020 zugrunde gelegt.

- Die Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften mit dem Ziel der Förderung des Leistungssports werden in der im laufenden Jahr nachgewiesenen und nach den Sportförderrichtlinien der Stadt anerkannten Höhe, mindestens aber im Umfange von 50% der im vergangenen Jahr ausgezahlten Summe bewilligt, auch wenn im Jahr 2020 keine Veranstaltungen stattgefunden haben. Ansonsten wird die nach den Richtlinien anzurechnende Fördersumme für das Jahr 2020 angenommen und, so der Wert geringer als im Vorjahr ausfallen sollte, die Förderung unter diesem Aspekt um 50% des Differenzwertes zur Vorjahreszahlung aufgestockt.

2. Musikvereine und Chöre

Die Förderung der Musikvereine und Chöre erfolgt in der Stadt Wetzlar nach einem Punktesystem, das sich im Wesentlichen an der Zahl und der Art und Weise der öffentlichen Auftritte orientiert. Da im laufenden Kalenderjahr keine oder nur wenige öffentliche Auftritte erfolgen konnten/können, wird die im Jahr 2019 gewährte Förderung auch im Jahr 2020 ausgezahlt. Sollten im laufenden Kalenderjahr jedoch Veranstaltungen stattgefunden haben, die zu einer höheren Fördersumme als im Jahr 2019 führen würden, wird diese Fördersumme gewährt.

3. Vereine und Verbände der Heimat- und Brauchtumpflege

Die unter dieser Rubrik gefassten institutionellen Förderungen von Vereinen und Verbänden, die auf dem Feld der Heimat- und Brauchtumpflege tätig sind, werden auch im Jahr 2020 in der im Vorjahr bewilligten Höhe fortgeführt. So im vergangenen Jahr Einzelmaßnahmen und Projekte, die in 2020 nicht fortgeführt werden, gefördert wurden, kommt eine nochmalige Förderung nicht zum Tragen.

4. Selbsthilfegruppen

Die Stadt Wetzlar fördert die Arbeit der Selbsthilfegruppen orientiert an deren Mitgliederzahl. Für die Förderung werden die Mitgliederzahlen des Jahre 2019 zugrunde gelegt, es sei denn die Mitgliederzahlen wären im Jahr 2020 angestiegen.

5. Natur- und Umweltvereine

Die ebenfalls an der Zahl ihrer Mitglieder ausgerichtete Förderung der im Natur- und Umweltbereich tätigen Vereine und Verbände erfolgt auf der Grundlage der im Jahr 2019 festgestellten Zuwendung, es sei denn, für 2020 gäbe es veränderte, für den Verein, Verband günstigere Fördergrundlagen.

6. Jugendpflegerische Aktivitäten

Die Förderung der Vereine, Verbände und Jugendgruppen gemäß den Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Aktivitäten erfolgt auf der Basis der der Förderung im Jahr 2019 zugrunde gelegten Berechnungsgrößen, es sei denn, für 2020 würden für einzelne Einrichtungen günstigere Fördergrundlagen nachgewiesen.

7. Freiwillige Feuerwehren

Die Fördermittel für die Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Wetzlar werden auf der Basis der für das Jahr 2019 festgestellten Fördergrundlage ausgezahlt, es sei denn es ergäbe sich im Einzelfall ein für die einzelne Wehr günstiger Wert.

Das für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar geltende Punktesystem zur Förderung des Ehrenamtes wird unter Annahme der für das Jahr 2019 festgestellten Werte für die einzelnen Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden im Jahr 2020 fortgeschrieben, es sei denn, es ergäben sich im Einzelfall durch das Übungs- und Einsatzgeschehen im Jahr 2020 günstigere Werte je Einsatzkraft.

8. Migrantenvereine

Insbesondere Migrantenvereine, die traditionsgemäß am Internationalen Kulturfest teilnehmen und über das Anbieten von Speisen und Getränken einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag für die Gestaltung ihrer Vereinsarbeit erwirtschaften erhalten je Verein (maßgeblich ist die Teilnahme an dem Internationalen Kulturfest 2019) einen Einmalbeitrag in Höhe von 200 €, sofern in diesem Jahr davon abgesehen werden sollte, das Internationale Kulturfest durchzuführen.

II.

Institutionelle Förderung der Stadt im Kulturbereich ungeachtet einer vertraglichen Bindung

1. Insbesondere im kulturellen Bereich erbringt die Stadt Wetzlar traditionell durchaus beachtliche Fördersummen, mit denen die Planung und Durchführung der entsprechenden Veranstaltungen überhaupt erst möglich wird. Während für einzelne Einrichtungen vertragliche oder vertragsähnliche, langjährig geübte Vereinbarungen und Verfahrensweisen bestehen (Verein Wetzlarer Musikschule e.V., Phantastische Bibliothek) ist dies in vielen anderen Bereichen noch nicht gegeben. Dies ist angestrebtes Ziel im Rahmen der Erarbeitung der Kulturleitlinien für die Stadt Wetzlar. Angesprochen sind die Wetzlarer Festspiele, die Kulturgemeinschaft, die Singakademie, der Theaterring, das Neue Kellertheater, der Kunstverein, etc.

Ungeachtet der Tatsache, dass viele dieser Angebote, die im Fokus der bisherigen Förderung standen und die auch in Zukunft wieder im Mittelpunkt der städtischen Förderung stehen müssen, in diesem Jahr nicht durchgeführt wurden oder durchgeführt werden können, wird die Stadt Wetzlar die im laufenden Etat aufgeplanten Fördergelder den einzelnen Vereinen, Verbänden und Initiativen zu 50% auszahlen, da mit den Planungen für die jeweilige Spielzeit/das Veranstaltungsjahr, mit der Beschäftigung von hauptberuflichen Kräften oder entsprechenden Honorarzahlungen Aufwand verbunden ist, dem keine Erträge durch Eintrittsentgelte entgegenstehen. Zudem sind wegfallende Sponsorenleistungen nicht ausgeschlossen.

2. Es wird im Übrigen davon ausgegangen, dass die jeweiligen Vereine, Verbände, Institutionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles dafür getan haben, um finanzielle Verpflichtungen aus vereinbarten Engagements aufzulösen und Programme Dritter (u. a. Vereinsförderprogramm des Landes Hessen, soweit einschlägig auch das in Vorbereitung befindliche Förderprogramm des Landkreises) in Anspruch zu nehmen.

III.

Förderung im Sozialbereich

1. Für den Sozialbereich (so nicht bereits unter Ziffer I. angesprochen) werden die unter Ziffer I. und Ziffer II. dargestellten Regelungen analog angewendet, so sich nicht aus Ziffer 2 dieses Abschnittes spezielle Regelungen ergeben.

2. So Leistungserbringer ergänzend die Möglichkeit haben, ihre wirtschaftliche Situation im Wege der Inanspruchnahme von Hilfen, insbesondere nach dem Sozialdienstleistungsgesetz oder im Wege der Nutzung der Regularien der Kurzarbeit zu stabilisieren, sind diese zu nutzen. Die Nichtinanspruchnahme entsprechender Möglichkeiten ist in geeigneter Form nachzuweisen.

IV.

„Startkapital“ für die Wiederaufnahme, die Verstetigung und die Neuausrichtung der Arbeit

1. Zum Zwecke der Weiterführung ihrer Arbeit erhalten die einzelnen bisher von der Stadt geförderten Vereine, Verbände und Initiativen eine an ihrer Mitgliederzahl orientierte Förderung. Sie bemisst sich pro Mitglied unter 18 Jahren auf 1,50 € und für jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auf 1,00 €.
2. Von der Stadt Wetzlar regelhaft (in den Jahren 2018 und 2019) geförderte Vereine, Verbände und Institutionen, die im Rahmen ihrer Arbeit die Stadthalle oder eines der Bürgerhäuser in den vergangenen 24 Monaten (vor der Feststellung der Pandemie) für öffentlich zugängliche Veranstaltungen genutzt haben, wird ein Gutschein im Wert von 500 € für die erfolgte Nutzung der Stadthalle (großer Saal, kleinere Säle 200 €) und in Höhe von 200 € im Falle der Nutzung eines der Bürgerhäuser der Stadt Wetzlar, bzw. in Höhe von 100 € im Falle der Nutzung der Alten Aula gewährt.

Der Gutschein kann bis zum Ende des Jahres 2023 bei der Nutzung der Stadthalle bzw. eines Bürgerhauses oder der Alten Aula in Abzug gebracht werden. Wird ein zum Beispiel auf eine frühere Nutzung der Stadthalle (großer Saal) bezogener Gutschein für die Nutzung eines Bürgerhauses verwandt, so ist nur eine Anrechnung im Umfang von 250 € möglich.

V.

Hilfsfonds

Für die Abwendung darüber hinaus gehender Härten, die sich insbesondere in der Gefahr einer durch die Folgen der Pandemie einstellenden Existenzgefährdung ausdrücken, wird ein Gesamtbetrag in Höhe von 30.000 € zur Verfügung gestellt.

Mittel des Hilfsfonds können auch ergänzend zu den Förderkomponenten gemäß Ziffer I. – IV. in Anspruch genommen werden.

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrates nach Vorlage aussagefähiger und geprüfter Unterlagen.

VI.

Finanzierung

Die Umsetzung des Förderprogrammes erfolgt im Rahmen der im Haushaltsjahr 2020 verfügbaren Haushaltsmittel.

VII.

Verfahren, Zuständigkeiten

1. Für die Bewilligung der einzelnen Fördermittel des Hilfsprogramms sind die jeweils zuständigen Fachämter verantwortlich.
2. Die Maßnahmen sind auf der Basis der von Dezernat III zur Verfügung zu stellenden Vordrucke zu dokumentieren und die Leistungen per schriftlichem Bescheid zu bewilligen.
3. Soweit Förderungen zur Abwendung besonderer Härten (Ziffer V.) erfolgen sollen, wird aus dem jeweils zuständigen Fachamt ein Entscheidungsvorschlag über den jeweiligen Fachdezernenten eingebracht und über den Kämmerer (Dezernat III) dem Magistrat gebündelt zum Stichtag 1. November 2020 zur Entscheidung vorgelegt. Die Bewilligung selbst erfolgt nach den vorstehenden Grundsätzen.
4. Das Hilfspaket ist bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres befristet.
5. Ungeachtet von Ziffer 3 dieser Passage der Richtlinien sollen die Einzelhilfen möglichst zeitnah nach Vorliegen der Haushaltsgenehmigung angestoßen werden. Abschlagszahlungen sind möglich.
6. Auf Mittel aus dem Hilfsprogramm besteht kein Rechtsanspruch.
7. Der Magistrat berichtet zum Ende des laufenden Kalenderjahres der Stadtverordnetenversammlung über die Inanspruchnahme des Programms.

Wetzlar, den 27. Mai 2020